



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Kantonales Sozialamt
Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

Service de l'action sociale SASoc
Kantonales Sozialamt KSA

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 92, F +41 26 305 29 85
www.fr.ch/ksa

—
E-Mail: sasoc@fr.ch
Postkonto: 17-1539-1 (kantonaler Finanzdienst)
IBAN: CH89 0900 0000 1700 1539 1
I/Ref.: JCS/EG

An die Präsidentinnen und Präsidenten der
Sozialkommissionen
An die Leiter/innen der regionalen
Sozialdienste SHG
An die Leiter/innen der spezialisierten
Sozialdienste
An die Leiter/innen der Beistandschaftsämter
An die Verantwortlichen der im Asyl- und
Flüchtlingsbereich beauftragten Institutionen
An den Verein Arbeitsintegration Freiburg
An die MIS-Organisatoren des Kantons
Freiburg

Freiburg, 19. Dezember 2018

Änderungen bezüglich Unfallversicherung

Unfalldeckung für Sozialhilfebeziehende

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die Praxisänderungen im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung UVG und deren Auswirkungen auf die Versicherungslage der Sozialhilfebeziehenden im Falle einer Beschäftigung informieren.

Seit mehreren Monaten ist das KSA diesbezüglich mit der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und der SUVA im Gespräch. In einem Rundschreiben vom 4. Juni 2018 kündigte die SKOS an, ein Merkblatt und ein Vereinbarungsmodell zwischen Unternehmen, die Sozialhilfeempfänger beschäftigen, und dem Sozialdienst erarbeiten zu wollen. Leider wurden diese Dokumente bisher nicht erstellt; darum informieren wir Sie nun und erst jetzt über den Stand der Dinge.

Die nachfolgenden Informationen stützen sich hauptsächlich auf die Empfehlung 01/2007 der Ad-hoc-Kommission Schaden UVG, einen themenbezogenen Artikel der Zeitschrift ZESO und ein Schreiben der SUVA an die bei ihr versicherten Organisatoren von Massnahmen zur sozialen Eingliederung (MIS). Zurzeit liegen uns keine Angaben zur Praxis der anderen Unfallversicherer ab 2019 vor.

Kontext

Bisher wurde die unbezahlte Beschäftigung von Sozialhilfebeziehenden nicht als Arbeitsverhältnis qualifiziert (s. Quartalsendung Nr. 259 vom 12. Februar 2010). Das Bundesgericht hat allerdings im August 2017 im Fall einer Sozialhilfebezüglerin, die ohne Arbeitsvertrag und ohne Lohn beschäftigt wurde, entschieden, dass sie über den Einsatzbetrieb unfallversichert sei. Entscheidend

war, dass die Beschäftigung der Betroffenen in einem Reinigungsunternehmen als praktische Ausbildung angesehen werden konnte (s. BGE 8C_302/ 2017 vom 18. August 2017).

Problematik

Angesichts der sich wandelnden Praxis sind sowohl für die Sozialdienste als auch für die MIS-Organisatoren mehrere Fragen zu klären.

1. In welchen Fällen muss das UVG die Aktivität decken?
2. Sind Beobachtungspraktika und Arbeitsversuche durch das UVG zu decken?
3. Wie wird die Unfallversicherungsprämie berechnet und wer bezahlt sie?
4. Was sind die Konsequenzen für die Sozialhilfe?
5. Wie steht es mit den bisherigen Massnahmen zur Wiedereingliederung in Unternehmen im 2018 sowie mit den noch laufenden und den für 2019 geplanten Massnahmen?

In welchen Fällen muss das UVG die Aktivität decken?

Durch das UVG gedeckte Aktivitäten

Das Bundesgericht und die Ad-hoc-Kommission Schaden UVG nennen zwei Kriterien, die zur Unterstellung unter das UVG führen können: «Unter das Versicherungsobligatorium fällt, wer um des Erwerbs oder der Ausbildung willen für einen Arbeitgeber, mehr oder weniger untergeordnet, dauernd oder vorübergehend tätig ist, ohne ein eigenes wirtschaftliches Risiko tragen zu müssen.» Das heisst, die zwei möglichen Kriterien sind:

- > Ausbildung als Ziel
- > wirtschaftliches Interesse des Unternehmens an der Arbeitsleistung

Erstes Kriterium ist erfüllt, wenn im Rahmen der Beschäftigung neue Kenntnisse und berufliche Kompetenzen erworben werden. Das wirtschaftliche Interesse des Unternehmens wird aufgrund der Arbeitsleistung der beschäftigten Person beurteilt. Zu berücksichtigen sind zudem die Bemühungen der Person, ihre Motivation und Arbeitsfähigkeit unter Beweis zu stellen. **Alle Arbeitseinsätze und ausbildungsorientierten Praktika sowie Praktika zur beruflichen Eingliederung sind also betroffen.**

Durch das UVG nicht gedeckte Aktivitäten

Für das Arbeitstraining und jene Aktivitäten, die hauptsächlich dazu dienen, sich an eine Tagesstruktur zu gewöhnen oder eine solche aufzubauen, gibt es keine Deckung durch das UVG. Dasselbe gilt für den Erwerb oder den Wiedererwerb von grundlegenden Kompetenzen in den Bereichen Pünktlichkeit, Organisation und Verhalten. In diesen Fällen geht es hauptsächlich um die soziale Integration. Die Motivation der betroffenen Person, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, sowie das wirtschaftliche Interesse des Einsatzbetriebs werden vom Bundesgericht und der Ad-hoc-Kommission Schaden UVG als zweitrangig betrachtet. Diese Eingliederungsmassnahme wird von den MIS-Organisatoren angeboten, wenn kein Praktikum im ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden kann.

Ausserdem sind Unternehmen, deren Tätigkeit darin besteht, berufliche Abklärungen vorzunehmen, ausdrücklich von der UVG-Prämienpflicht ausgeschlossen.

Sind Beobachtungspraktika und Arbeitsversuche durch das UVG gedeckt?

Beobachtungspraktika und Arbeitsversuche sind im Prinzip in erster Linie als Eingliederungsmassnahmen zu betrachten und in der Vereinbarung als solche zu bezeichnen. Haben diese jedoch die Ausbildung oder berufliche Eingliederung zum Ziel, sind die betreffenden Personen im Rahmen des UVG versichert.

Wie wird die UVG-Prämie berechnet und wer bezahlt sie?

Ab 1. Januar 2019 müssen die Unternehmen für alle Arbeitseinsätze, Berufs- und Ausbildungspraktika das hypothetische Einkommen in der jährlichen Lohndeklaration angeben. Die Frage nach der Höhe der Prämienlast für den Arbeitgeber kann nicht allgemein beantwortet werden, da sie vom Typ und von der Risikobelastung des Unternehmens abhängig ist.

Bei Arbeitseinsätzen, ausbildungsorientierten Praktika sowie Praktika zur beruflichen Eingliederung, die nicht entlohnt werden, stellt sich die Frage, wie die UVG-Prämie zu berechnen ist und wer diese zu bezahlen hat. In diesen Fällen sieht der Gesetzgeber einen Tagesverdienst von 81.20 Franken vor; dies entspricht 20 Prozent des Höchstbetrages des versicherten Tagesverdienstes (Art. 115 Abs. 1 Bst. b UVV). Diese hypothetische Entlohnung dient als Berechnungsgrundlage für die vom Arbeitgeber oder dem anstellenden Unternehmen zu bezahlende Prämie. Zu beachten ist, dass vor vollendetem 20. Altersjahr die Prämie auf einen Betrag von 10 Prozent des Höchstbetrages des versicherten Tagesverdienstes zu entrichten ist.

Die Prämien zulasten des Arbeitgebers wird wie folgt berechnet:

Lohnsumme = 81.20 Fr. pro Tag x Massnahmedauer in Tagen (vor vollendetem 20. Altersjahr = 40.60 Fr. pro Tag)

Erfolgt im Rahmen einer beruflichen Eingliederung in einem Unternehmen des ersten Arbeitsmarkts ein Unfall, kann das Unternehmen gemäss Empfehlungen der Ad-hoc-Kommission Schaden UVG beantragen, dass die entsprechenden Versicherungsleistungen die Prämienhöhe nicht beeinflussen.

Was sind die Konsequenzen für die Sozialhilfe?

Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Berufsunfälle (BU) und Berufskrankheiten trägt der Arbeitgeber. Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung (NBU) sind in der Regel vom Arbeitnehmer zu tragen. Da der Arbeitgeber die NBU-Prämie nicht vom Lohn abziehen kann, ist zu klären, wer diese Prämie trägt, die im Allgemeinen höher als die BU-Prämie ist.

Sistierung der Unfalldeckung gemäss KVG

Untersteht eine Person der Unfallversicherungspflicht, kann die Unfalldeckung nach KVG sistiert werden. Die Prämie wird somit um höchstens 7 Prozent reduziert, womit monatlich ca. 30 Franken eingespart werden können. Entsprechend dieser Feststellung ist die Praxis in der Sozialhilfe anzupassen. Während bisher alle Personen, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, verpflichtet waren, die Unfalldeckung in die obligatorische Krankenversicherung einzuschliessen, gilt dies in Zukunft nicht mehr für jene Personen, die über acht Stunden pro Woche arbeiten. Wird in gegebenem Fall die Unfallversicherung systematisch sistiert, können Mittel eingespart werden, die für die Bezahlung der NBU-Prämien verwendet werden können. Vergisst der Krankenversicherer nach Abschluss des Arbeitseinsatzes, die Unfalldeckung wieder einzuschliessen, bleibt die Deckung im Falle eines Unfalls dennoch bestehen und die Prämie wird rückwirkend in Rechnung gestellt.

Die Sozialdienste müssen sicherstellen, dass Unfälle gemeldet werden

Bei Unfällen hat der Sozialdienst dafür zu sorgen, dass die von der Sozialhilfe unterstützte Person, wenn nötig mit Hilfe der Sozialarbeiterin oder des Sozialarbeiters, den Unfall dem Unternehmen, bei dem sie beschäftigt ist, meldet. So wird sichergestellt, dass der Unfallversicherer die entsprechenden Leistungen erbringt. Daher ist es notwendig, dass der MIS-Organisator, der die Aktivität vermittelt hat, unverzüglich den betroffenen Sozialdienst informiert. Um den versicherten Personenkreis zu bestimmen, ist es wichtig, dass die Sozialdienste und die Wiedereingliederungs-Institution die vereinbarten Aktivitäten detailliert und schriftlich festhalten. Zu beschreiben bzw. anzugeben sind der Gegenstand und die Dauer der Massnahme sowie gegebenenfalls die vereinbarte Entlohnung.

Der Sozialdienst kann dem Unfallversicherer eine Vollmacht für den Daten- und Informationsaustausch erteilen; so wird er über dessen Entscheide und die erbrachten Leistungen informiert.

Die Leistungen der Unfallversicherung sind höher als jene der Krankenversicherung, und vor allem bezahlen die Versicherten weder eine Franchise noch einen Selbstbehalt. Die Behandlungskosten werden ebenfalls übernommen.

Des Weiteren richtet die Unfallversicherung bei Arbeitsunfähigkeit ein Taggeld aus. Dieses wird nach den für Praktikanten geltenden Bestimmungen berechnet, wobei der aktuell geltende Mindestlohn 81.20 Franken pro Tag bzw. vor vollendetem 20. Altersjahr 40.60 Franken pro Tag beträgt (Art. 23 Abs. 6 UVV). Ist der vereinbarte Lohn höher als der Mindestlohn, wird das Taggeld auf Grundlage des effektiven Lohnes berechnet. Leistungsempfänger ist die versicherte Person. Die Taggelder werden der von der Sozialhilfe unterstützten Person als Einkommen gutgeschrieben und im Sozialhilfebudget berücksichtigt.

Wie steht es mit den bisherigen Massnahmen zur Wiedereingliederung in Unternehmen im 2018 sowie mit den noch laufenden und den für 2019 geplanten Massnahmen?

Das KSA empfiehlt, die betroffenen Unternehmen unverzüglich über die einschlägigen neuen Bestimmungen zu informieren. Gefährden diese die Durchführung laufender oder geplanter Praktika, empfehlen wir Ihnen – je nach Notwendigkeit, die Massnahme zu vollziehen –, mit den betreffenden Arbeitgebern zu verhandeln und zu versuchen, Lösungen im Einzelfall zu finden.

Bezüglich der Absicht der SUVA sowie, a priori, anderer Unfallversicherer, die Prämien im Prinzip ab Jahresbeginn 2018 zu erheben, ist darauf hinzuweisen, dass die Versicherer sich das Recht vorbehalten, im Einzelfall zu urteilen und die Prämien zu einem anderen Zeitpunkt zu erheben.

Konkret bedeutet dies: Die Unternehmen müssen jeweils klären, welches die Ziele eines Praktikums sind. Die Praktika, die in der Unfallversicherung anzumelden sind, sind auf dem Lohndeklarationsformular, das die Unternehmen zu Jahresende erhalten, anzumelden. Dabei ist jeweils der wie oben angegeben berechnete Betrag – gemäss der Anzahl Praktikumstage im betreffenden Jahr – anzugeben.

Schlussfolgerung

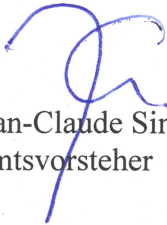
Auch wenn die Klärung dieser heiklen Frage und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten zu begrüssen sind, sind wir uns auch der mit dieser Änderung verbundenen Schwierigkeiten, vor allem in Bezug auf die Kosten für die Unternehmen, die einen

wichtigen Beitrag leisten, indem sie Praktika anbieten, bewusst. Diesbezüglich ist die Sozialhilfe gegenüber den anderen Dispositiven der Wiedereingliederung – der Arbeitslosen- und der Invalidenversicherung –, deren Versicherungsschutz für alle Versicherten gilt, benachteiligt.

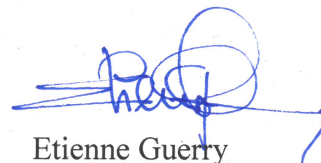
Das KSA hat zuvor verschiedene andere Lösungsansätze erwogen, die sich als nicht schlüssig erwiesen haben. Wir werden – auch auf interkantonaler Ebene – weiter daran arbeiten, die Organisationen, die im Bereich der Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt tätig sind, bei ihrer Arbeit zu unterstützen.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Jean-Claude Simonet
Amtsvorsteher



Etienne Guerry
Koordinator für Integrations- und
Eingliederungsaufgaben AsylG/SHG

Kopie

—
SUVA Freiburg, M. Gilbert Muller, Direktor, Rue de Locarno 3, 1701 Freiburg
Amt für den Arbeitsmarkt, M. Charles de Reyff, Amtsvorsteher, im Haus
IV-Stelle, M. Nicolas Robert, Direktor, im Haus
ARTIAS, Rue des Pêcheurs 8, 1400 Yverdon-les-Bains